Öffnungszeiten: Mo. und Do. 08:00-12.00 Uhr

Informationen und Ausfüllhinweise

Das Betreuungsgeldgesetz gilt ab 01.08.2013 für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für dieses Kind keine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag nach § 24 Abs. 2 i. V. mit §§ 22, 22 a SGB VIII erbringt und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind und in welcher Höhe sie daraus Einkommen erzielen.

Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen.

Je nach Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sind die Elterngeldstellen des Amtes für Soziale Dienste Bremen und des Amts für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven **örtlich zuständig**. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Die Elterngeldstellen empfehlen eine Antragstellung möglichst zeitnah vor Anspruchsbeginn (ca. 4 bis 6 Wochen vorher). Bitte beachten Sie jedoch, dass das Betreuungsgeld rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate (abgekürzt: LM) vor der Antragstellung geleistet wird.

Beispiel:

20.00.00	
Geburt des Kindes	24.08.2012
Anspruch auf Betreuungsgeld	
mit Beginn des 15. Lebensmonats	24.10.2013
Antragseingang	01.04.2014
>> Anspruchsbeginn	24.12.2013

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Das Betreuungsgeld kann auch durch einen Elternteil bezogen werden, ein Wechsel ist nicht erforderlich, um den gesamten Bezugszeitraum ausschöpfen zu können. Im Fall der Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag

Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahrt. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann grundsätzlich bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung erfolgt rückwirkend nur für die

letzten drei Lebensmonate vor Eingang des Änderungsantrags, in der Regel jedoch nur, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt wurden.

Der Antrag ist immer von beiden Elternteilen auf der letzten Seite zu unterschreiben. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn allein Sorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen. Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Liegt der 01.08.2013 bzw. 01.08.2014 innerhalb eines Lebensmonats, erfolgt eine taggenaue Berechnung.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt; bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

3 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – in Härtefällen – mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind.

Adoptionspflege

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Betreuungsgeld wird grundsätzlich ab dem 15. Monat nach der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt (vgl. Nr. 4).

Härtefal

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Härtefällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung (vgl. Nr. 6).

4 Festlegung des Bezugszeitraums

Bezugszeitraum

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld höchstens für 22 Lebensmonate in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht, Betreuungsgeld kann auch für nur einen Lebensmonat bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** gezahlt. Ist das Kind am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie beide den Antrag stellen. Für den gleichen Lebensmonat kann Betreuungsgeld nur einmal bezogen werden. Im jeweiligen Antrag ist daher anzugeben, für welche Lebensmonate Betreuungsgeld jeweils beansprucht wird. Ein späterer Wechsel ist in der Regel nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind.

Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Betreuung, die den Öffnungszeiten: Mo. und Do. 08:00-12.00 Uhr

kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt, in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in dieser Kinderbetreuung doch nicht in Anspruch genommen wird bzw. nicht in Anspruch genommen werden kann, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen. Teilen Sie in diesem Fall der Elterngeldstelle mit, für welche weiteren Lebensmonate Sie Betreuungsgeld beanspruchen möchten (bitte Fristen beachten).

Beginn des Bezugszeitraums

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für das gleiche Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden stehen grundsätzlich 14 Monatsbeträge für das Elterngeld zu. Betreuungsgeld kann daher im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern alle Monatsbeträge ausschöpfen wollen. Denn diese Entscheidung kann von den Elterngeldberechtigten innerhalb der Rahmenbezugszeit von 14 Monaten noch verändert werden.

Beispiel:

- Geburt des Kindes:

04.09.2012

Elterngeldbezug der Mutter
 (1. bis 12. LM):

04.09.2012 bis 03.09.2013

Elterngeldbezug des Vaters: keine Partnermonate

 Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 15. LM): ab 04.11.2013

Ausnahme: Betreuungsgeld <u>vor</u> dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits vorzeitig bezogen haben. Dies ist z.B. in folgenden Fällen möglich:

Die Eltern haben die 14 Monatsbeträge für das Elterngeld (zumindest in einzelnen Monaten) gleichzeitig bezogen. Für jeden Monat des gleichzeitigen Elterngeldbezugs werden zwei Monatsbeträge des Elterngeldes verbraucht; der Bezugszeitraum des Elterngeldes verkürzt sich entsprechend. Betreuungsgeld kann in diesen Fällen im Anschluss an das Elterngeld vor dem 15. Lebensmonat beansprucht werden.

Beispiel:

o Geburt des Kindes: 13.10.2012

Elterngeldbezug der Mutter

(1. bis 12. LM): 13.10.2012 bis 12.10.2013

o Elterngeldbezug des Vaters

(1. und 2. LM): 13.10.2012 bis 12.12.2012

o Beginn des Betreuungsgeldbezugs

(ab 13. LM): ab 13.10.2013

Wurde beim Elterngeld die Verlängerung des Auszahlungszeitraums beantragt, ist dies unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. In diesen Fällen werden die zustehenden Monatsbeträge beim Elterngeld halbiert und der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verdoppelt. Parallel zur weiteren Auszahlung des Elterngeldes kann daher für das gleiche Kind Betreuungsgeld beansprucht werden.

Bei Kindern in Adoptionspflege und bei adoptierten Kindern tritt an die Stelle der Geburt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. Betreuungsgeld wird daher ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme gezahlt. Auch hier kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld vor dem 15. Monat nach Aufnahme bestehen, wenn die zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits

bezogen wurden. Der mögliche Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes

Anspruchsende

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Damit wird beispielsweise noch eine kurze Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung unterstützt.

5 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Für den Anspruch auf Betreuungsgeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

6 Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt

Keine Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch)

Das Betreuungsgeld soll Eltern eine größere Wahlfreiheit bei der Betreuung von Kleinkindern geben. Es soll diejenigen Eltern unterstützen, die die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes familiär oder privat organisieren wollen

Zentrale Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist deshalb, dass die Eltern von ihrem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, welcher den kindsbezogenen Förderungsauftrag nach § 24 Abs. 2 i. V. mit §§ 22, 22a SGB VIII erbringt, keinen Gebrauch machen. Diese Angebote werden bereits in großem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr kann durch einen Platz in einer Tageseinrichtung oder durch Kindertagespflege erfüllt werden.

Haben Sie sich jedoch vertraglich an eine Kindertagesbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt, gebunden und diese aber nicht in Anspruch nehmen, dann besteht ebenfalls kein Anspruch auf Betreuungsgeld.

Sofern Sie unsicher sind, ob die Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle diesen Förderungsauftrag erbringt, erhalten Sie **Auskunft**

- bei Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung von dieser selbst bzw. dem Träger dieser Einrichtung,
- Bei Inanspruchnahme von Tagespflege / Großtagespflege vom örtlich zuständigen Jugendamt.

Der kindsbezogene Förderungsauftrag kann in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege erbracht werden:

- Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Für Kinder unter drei Jahren sind dies insbesondere Kinderkrippen, aber auch altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Die Bezeichnung des Trägers beispielsweise als "Spielkreis" schließt nicht aus, dass es sich um eine Tageseinrichtung handelt.
- Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet.

 Betreuungsangebote, die dem kindsbezogenen Förderungsauftrag nicht entsprechen, gelten nicht als Tageseinrichtung. Insbesondere Eltern-Kind-Gruppen oder eine nur stundenweise angebotene Kinderbetreuung beispielsweise in einem Mütter- oder Familienzentrum führen daher regelmäßig nicht zum Ausschluss vom Betreuungsgeld.

Alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erbringen den kindsbezogenen Förderungsauftrag. Wenn Ihr Kind in einer dieser Einrichtungen betreut wird, entfällt mit Ausnahme von Härtefällen (vgl. Nr. 3 und Nr. 6 letzter Absatz) der Anspruch auf Betreuungsgeld.

- (1) Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in einem anderen Bundesland: In diesen Fällen kommt es auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes an.
- (2) Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege außerhalb Deutschlands: Innerhalb der EU ist ein Ausschluss des Anspruchs auf Betreuungsgeld anzunehmen, wenn es sich nach den dortigen Bestimmungen um eine durch die öffentliche Hand verantwortete mit einem kindsbezogenen Förderungsauftrag handelt.

Ferien- bzw. Schließzeiten der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt und begründen daher <u>keinen</u> Anspruch auf Betreuungsgeld.

Erklärung der Berechtigten

Die Nichtinanspruchnahme Kinderbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt, wird durch Erklärung der Anspruchsberechtigten im Antrag versichert bzw. glaubhaft gemacht.

Wird das Kind durch die Eltern oder familiär (z.B. durch die Großeltern) betreut, liegt keine das Betreuungsgeld ausschließende Kinderbetreuung vor.

Wird das Kind in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut und Sie möchten Betreuungsgeld beanspruchen, müssen Sie sich von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegstelle bescheinigen lassen, dass es sich um keine Kinderbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt, handelt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege in einem anderen Bundesland.

Härtefälle

In Härtefällen (vgl. Nr. 3) besteht trotz Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese darf maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden.

7 Einkommensgrenze

Es besteht **kein Anspruch** auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

Elternpaar: 500.000 Euro Alleinerziehende: 250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

8 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / Beschäftigung

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- Wohnsitz in Deutschland

 Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWRMitgliedstaat oder der Schweiz
- Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
 Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsternwarte.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

10 Bankverbindung

Das Betreuungsgeld wird auf das Konto des Antragstellers bzw. auf ein Konto, auf das zumindest Zugriffsberechtigung besteht, überwiesen.

Mit der EU-Verordnung Nr. 260/2012 vom 14.03.2012 wurde festgelegt, dass ab 01.02.2014 Auszahlungen und Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands mit Bankleitzahl und Kontonummer nicht mehr möglich sind. Bereits im laufenden Kalenderjahr 2013 erfolgt eine Umstellung des Zahlungsverfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf IBAN und BIC. Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Betreuungsgeldes sicherzustellen, ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass Sie bei der Bankverbindung die gültige IBAN und BIC angeben. Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

Sonstige Hinweise

Vorläufige Zahlung

Das Betreuungsgeld wird vorläufig gezahlt, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes möglicherweise überschritten wird (d.h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden). Stellt sich im Rahmen der endgültigen Feststellung des Betreuungsgeldes heraus, dass der Anspruch entfällt, sind vorläufig gezahlte Beträge von der berechtigten Person zu erstatten.

Das Betreuungsgeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt, wenn nach Ihren Angaben im Antrag auf Betreuungsgeld die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes voraussichtlich nicht überschritten wird. Im Fall des Widerrufs ist das gezahlte Betreuungsgeld von der berechtigten Person zu erstatten.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich darf das Betreuungsgeld auch nicht zur Ablehnung einer auf Rechtsvorschriften beruhenden Ermessensleistung herangezogen werden.

Pfändungsschutz

Elterngeld und Betreuungsgeld ist in Höhe von höchstens 300 Euro monatlich nicht pfändbar.

Erfolgt die Überweisung des Betreuungsgeldes auf ein Pfändungsschutzkonto, ist das Betreuungsgeld nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung, die den kindsbezogenen Förderungsauftrag erbringt. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.